

Richtlinien für die Durchführung des Anruf-Sammel-Taxen-Verkehrs (AST) im Bereich der Stadt Fulda

(gültig ab 1. April 2023)

1. Beförderungsbedingungen

- 1.1. Es gelten die Beförderungsbedingungen der RMV-GmbH unter sinngemäßer Anwendung auf die zur Fahrgastbeförderung eingesetzten Fahrzeuge (Taxen) im Bereich der Stadt Fulda.
- 1.2. Die Fahrten erfolgen nur bei Bedarf entsprechend den gültigen Fahrplänen.
- 1.3. Die Beförderung erfolgt ab Wohnung bzw. bis Wohnung des Fahrgastes.
- 1.4. Zur Durchführung der Beförderung ist eine Anmeldung des Fahrtwunsches mindestens 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit mit Angabe der Personenzahl erforderlich.
- 1.5. Die Fahrtanmeldung ist über die App „föllsch mobil“ oder unter der Rufnummer (0661) 7 39 19 vorzunehmen.
- 1.6. Ein Beförderungsanspruch von Gruppen in einem Fahrzeug besteht nur bei ausreichender Platzkapazität.

2. Tarifbestimmungen

- 2.1. Es gelten die Tarifbestimmungen der RMV-GmbH unter Berücksichtigung der Punkte 2.2 bis 2.5.
- 2.2. Für die Beförderung im AST-Verkehr im Bereich der Stadt Fulda ist neben dem Erwerb bzw. Besitz eines im Bereich der Stadt Fulda gültigen RMV-Fahrausweises die Entrichtung eines Zuschlages pro Person und Fahrt erforderlich.
- 2.3. Folgende RMV-Fahrausweise werden in den AST-Fahrzeugen neben dem AST-Zuschlag verkauft:
 - a) Einzelfahrt Erwachsene
 - b) Einzelfahrt Kinder

Die im Bereich der Stadt Fulda gültigen RMV-Zeitkarten werden anerkannt. Ein Verkauf in den Taxen des AST-Verkehrs erfolgt jedoch nicht.

- 2.4. Die Höhe des AST-Zuschlages entsprechend Punkt 2.2 pro Person und Fahrt beträgt

1,50 € für Erwachsene
0,65 € für Kinder (6 bis 14 Jahre)

In den Hauptverkehrszeiten (Montag bis Freitag 05:15 - 19:00 Uhr, sowie Samstag 09:00 - 15:00 Uhr) wird kein Zuschlag erhoben.

- 2.5. Unentgeltliche Beförderung

- 2.5.1. Schwerbehinderte werden entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes sind.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.

- 2.5.2. Kinder bis 5 Jahre erhalten, wenn sie in Begleitung sind, Freifahrt entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.

- 2.5.3. Beamte/Beamtinnen des Polizeidienstes und der Bundespolizei (BPOL) erhalten Freifahrt entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.

Download der App „föllsch mobil“ für Android und iOS:

